



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die ultramontane Moral. Diesen Untertitel giebt der Jesuit Hoensbroech dem zweiten Bande seines Werkes: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1902), dessen ersten Band ich im vierten Hefte des vorigen Jahres angezeigt habe. Mit der ultramontanen Moral ist die sogenannte Moraltheologie gemeint, die Moral der Handbücher, die weder für den Jugend- noch für den Volksunterricht bestimmt, sondern Anleitungen und Anweisungen zur Ausübung des Amtes eines Richters und Seelenarztes sind, das nach der katholischen Kirchenlehre dem Beichtvater obliegt. Der Inhalt dieser unerquicklichen Literatur ist im allgemeinen bekannt, und daß nun zum zweitenmal dem Publikum im faßlichsten Deutsch geboten wird, was vor Graßmann nur lateinisch zu haben war, wird auch den Besonnenen unter den Protestanten nicht besonders verdienstlich erscheinen. Hoensbroech leugnet zwar, daß die Erörterungen der peccata contra sextum nur lateinisch veröffentlicht wurden, führt aber nur eine einzige solche Erörterung in der Volkssprache an, und zwar eine in der spanischen. Diese Ausnahme beweist umso weniger, da die meisten Spanier Analphabeten sind. Das Urteil des heutigen gebildeten Menschen über die kasuistische Moral steht längst fest und kann durch noch so große Stoffammungen nicht geändert werden. Ganz ohne Kasuistik kommt auch der protestantische Morallehrer nicht aus, denn zu einem solchen Grade von sittlicher Selbständigkeit gelangen eben die Kinder des Volkes nicht, daß sie die einzelnen Grundsätze in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit anzuwenden vermöchten; gerade die gewissenhaften unter ihnen werden manchmal Eltern, Lehrer und Geistliche fragen: Ist dies erlaubt? Und wenn das selten geschieht, der junge Mensch lieber Zeitungen, Broschüren und politische Agitatoren befragt, so weiß man ja, was dabei herauskommt. Aber darin stimmen alle vernünftigen Pädagogen überein, daß die Sittenlehre nicht vorwiegend kasuistisch behandelt werden darf, und wenn die Kasuistik den Bögling dazu anleitet, vor seinem Gewissen den Advokaten zu spielen, wenn sie die einfachen Grundsätze durch talmudische Spitzfindigkeiten verdunkelt, den gesunden einfältigen Willen durch Zerfaserung des sittlichen Ideals in eine Anzahl von Einzelsvorschriften verwirrt und krank macht, die Seele durch die Häufung überflüssiger pharisäischer Zeremonialgesetze beschwert und zur Verzweiflung treibt, so verwerfen wir das alles natürlich mit Abscheu. Solange das Übel fortbesteht, dauert auch die Pflicht, es zu bekämpfen. Eine neue und wirksame Methode der Bekämpfung hat jedoch Hoensbroech nicht angewandt; er bewegt sich in dem alten ausgefahrenen Geleise, eine Menge Anlagestoff aufzuhäufen und zu rufen: Da seht ihr, wie schlecht diese Päpste, diese Jesuiten und alle diese Theologen sind! Das hat bekanntlich bisher nichts genützt und wird auch in Zukunft nichts nützen. Soll die Polemik fruchten, so muß sie positive Ziele aufstellen. Zunächst muß sie anerkennen, was übrigens aus Hoensbroechs Buche klar hervorgeht, daß der sogenannte Jesuitismus lange vor der Gründung des Jesuitenordens und sogar vor dem mittelalterlichen Papsttum dagewesen ist, woraus folgt, daß man ihn durch die Beseitigung dieser beiden Institute nicht los werden würde. Dann ist zu beachten, daß die sogenannte Jesuitenmoral unmittelbar nur auf die Geistlichen, auf das Volk nur mittelbar wirkt, und zwar nur auf einen kleinen Bruchteil des Volkes, denn auf hundert Beichtende kommt noch nicht einer, der einen jener merkwürdigen Fälle bekennt, die dem Beichtvater zur Entfaltung seiner kasuistischen Gelehrsamkeit Anlaß geben. Aber auch bei den Geistlichen macht sich der Einfluß nicht in dem Grade und Umfange bemerkbar, daß ihre Mehrzahl anders dächte, fühlte und handelte als der Durchschnitt der Volksgenossen. Es sind nur verhältnismäßig wenige, die im Geßtrüpp der Kasuistik Schaden leiden, und das geschieht dann meistens auf andre als die von den Jesuitenfeinden angenommene Weise, indem sie nämlich nicht lieberlich und lasterhaft, sondern durch Grübeleien und Gewissensangst elend und verrückt werden. Die positive Bekämpfung nun wird ihr Augenmerk auf zweierlei zu richten haben:

auf die Reform des Beichtinstituts als der Werkstätte der kasuistischen Moral, wofür ganz bestimmte Vorschläge zu machen sind, und auf die Schaffung einer Sittenlehre, die bei der Mehrheit des Volkes Anerkennung findet und der ultramontanen gegenübergestellt werden kann. Eine solche giebt es nämlich zur Zeit nicht. Auch wenn wir von der ethischen „Modernen“ absehen, die entweder gar keine Pflichten anerkennt oder die Pflichtenlehre auf den Kopf stellt, bleibt nichts als Konfusion übrig. Darin, daß Mord, Diebstahl, Raub, Wucher und Ehebruch Sünde sind, und daß die Liebe des Gesetzes Erfüllung und zugleich die Wurzel aller Tugenden ist, stimmt der moderne Protestantismus mit dem Katholizismus überein, aber was nützt uns das im einzelnen konkreten Falle? Der Arbeiter erklärt die Lohnpraxis des Unternehmers, der Unternehmer den Ausstand seiner Arbeiter für Diebstahl, Erpressung, Raub und Wucher, und dieser Gegensatz der Interpretation zieht sich durch alle Gebiete der Ethik wie durch alle sozialen Verbände, ja durch alle persönlichen Verhältnisse hindurch. Zur Lösung dieser Schwierigkeit trägt Hoensbroech nichts bei, deshalb werden die Katholiken der einzigen Autorität, die es auf diesem Gebiete giebt, treu bleiben, mag sie auch höchst anfechtbar sein. Der einzige wesentliche Unterschied in der protestantischen und der katholischen Moral ist, daß der Katholik den Gehorsam gegen die Kirche und die Beobachtung der Kirchengebote zu den sittlichen Pflichten rechnet. Von hier aus kann freilich die ganze Moral in Grund und Boden verderbt werden; nicht bloß dadurch, daß die Kirchenobern ihre willkürlichen Satzungen zu göttlichen Geboten stempeln und die Beobachtung von Kirchengebräuchen oder von kirchlichen Ehegesetzen über die wirklichen sittlichen Pflichten stellen, sondern auch durch die Hineinziehung toter Dinge in den Pflichtenkreis, indem die Verunehrung von Gebäuden, Geräten, Bildern, Totengebeinen und schon die Unterlassung von Ehrfurchtsbezeugungen vor solchen Dingen und namentlich vor der konsekrierten Hostie zum Sakrileg, also zu einer furchtbaren Sünde gestempelt wird. All das ist selbstverständlich Rückfall ins Heidentum und Judentum. Es ist, wie das ganze Heidentum, in menschlichen Empfindungen und Bedürfnissen so tief begründet, daß sogar der moderne Staat die Verunehrung seiner Symbole: der Wappen, Fahnen, Orden, Königsbilder als Beschimpfung oder als Verletzung der Pietät bestraft. Aber wenn diese Dinge einen so breiten Raum einnehmen wie im Katholizismus, können sie wirklich leicht die moralischen Begriffe verdunkeln und die sittlichen Gefühle verwirren. In welchem Grade dies geschieht, das hängt von ihrer Behandlung in Jugendunterricht, Predigt und Erbauungsbüchern ab. Wo von der Erziehung der Geistlichen protestantische und moderne Anschauungen sorgfältig fern gehalten werden, da wird wohl überall das heidnisch-jüdische Element überwiegen. Wir Freien, die wir keiner Autorität auf dem ethischen Gebiete zu bedürfen glauben und mit Kant Autonomie für uns in Anspruch nehmen, dürfen die Bedürfnisse der Masse nicht nach den unsern beurteilen.

J.

Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe. Als Mißstände, die angeblich aus der durch die Reichsgewerbeordnung erfolgten Aufhebung der obligatorischen Meisterprüfung für das Baugewerbe hervorgegangen sind, werden im allgemeinen die folgenden angeführt: 1. daß durch die fortwährend zunehmende Konkurrenz Unbefähigter bei der Ausführung von Bauarbeiten die Thätigkeit der wirklich Sachverständigen ungebührlich verdrängt werde; 2. daß die Ausbildung eines sachkundigen Meisterstandes in Frage gestellt werde; 3. daß die technischen Leistungen im Baugewerbe zurückgingen; 4. daß der wachsende Mangel an Sachkenntnis die Gefahren bei der Ausführung sowohl wie bei der Benutzung der hergestellten Bauwerke in bedenklicher Weise vermehre.

Der unter 1. aufgeführte Mißstand muß in einem gewissen Maße als vorhanden anerkannt werden; dieses Maß begreift aber im wesentlichen nur die Bauten, die das spekulierende Kapital gleichsam als Handelsware herstellt. Die Zahl und der Umfang solcher Bauten ist je nach der Konjunktur verschieden, ihr Verhältnis zu den übrigen Bauten dürfte in rasch anwachsenden Großstädten überwiegend sein, während auf dem Lande und in kleinen Städten Spekulationsbauten nur selten

vorkommen werden. Daß bei Spekulationsbauten, bei denen es sich darum handelt, ein Verkaufsobjekt zum billigsten Preise herzustellen, vielfach Pfscharbeit — und zwar nicht selten gegen besseres Wissen — geleistet wird, kann man nicht verkennen; aber man kann nicht zugeben, daß durch die Einführung der obligatorischen Meisterprüfung hiergegen Abhilfe geschafft werden würde. Der Spekulant würde gewisse als Meister geprüfte Personen, die im übrigen nichts zu verlieren haben, in reichlicher Zahl bereit finden, gegen geringes Entgelt die sorglosen Ausführungen seiner Bauten mit ihrem Namen zu decken. Die Prüfung eines Handwerksmeisters darf nicht so schwierig gemacht werden, daß sie nur mit großem Aufwande von Zeit und Geld von hervorragend Befähigten bestanden werden könnte, in deren Interesse es dann liegen würde, das teuer erworbne Privilegium nicht durch Unzuverlässigkeit bei der Ausübung des Berufs in Frage zu stellen. Die Prüfungsvorschriften würden sich vielmehr nur, um den einfachen, mit gewöhnlicher Volksschulbildung ausgerüsteten Mann nicht auszuschließen, in dem Rahmen der bis 1870 gültigen Verordnung vom 24. Juni 1856 bewegen können. Bei den heutigen gegen früher so sehr vermehrten Gelegenheiten zur technischen Ausbildung durch Bauhandwerker- und Gewerbeschulen würde es für viele junge Leute verlockend und nicht schwierig sein, sich durch Ablegung der Prüfung als Baugewerkmeister ein Privilegium zu erwerben, das die leichtsinnigen und unzuverlässigen unter ihnen so lange im Dienste der Spekulation ausnützen würden, bis sie einmal die Grenze des Erlaubten überschritten hätten und ihre Berechtigung verlieren würden. Derartige Meister gab es schon vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung. Es war nur die Nachfrage nach ihnen nicht groß, weil eben die Bauherren selbst ein großes Interesse an der Solidität ihres Baues hatten und einen solchen Meister der Form wegen nur dann annahmen, wenn sie ihren Bau durch einen Polier oder Gesellen ausführen lassen wollten, dem sie volles Vertrauens schenkten. Wenn aber der Bauherr nur das Interesse verfolgt, mit dem geringsten Kostenaufwand einen Bau herstellen zu lassen, dessen er sich bald durch Verkauf zu entledigen wünscht — und daraufhin geht ja das Interesse der spekulierenden Kapitalisten, Baugesellschaften usw. —, dann wird er auch bei neu eingeführter Meisterprüfung leicht solche finden, die ihm zu willigen sind, und die Nachfrage wird um so leichter zu befriedigen sein, als ein einziger Meister mit seinem Namen viele Bauten decken kann.

Wenn also der Bauherr mala fide handeln will, so wird er durch Einführung der obligatorischen Meisterprüfung darin nicht behindert werden. Damit soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß unter den heutigen Verhältnissen auch ein Bauherr, der bona fide handelt, einem unzuverlässigen Bauunternehmer in die Hände fallen kann. Aber es dürfte heute wohl nicht mehr als eine Aufgabe der Staatsverwaltung angesehen werden, das Publikum in seinen Privatunternehmungen zu bevormunden, sondern es vielmehr zu veranlassen, sein eignes Urtheil zu schärfen und anzuwenden. Fühlt sich ein Bauherr in dieser Beziehung nicht sicher, so mag er sich an einen Innungsmeister wenden, und daß hierzu reichliche Gelegenheit durch Unterstützung des Innungswesens und der fakultativen Meisterprüfungen gegeben werde, das scheint allerdings wünschenswert.

Die Behauptungen unter 2 und 3 werden einfach durch den Hinweis auf das widerlegt, was seit den letzten dreißig Jahren im Baugewerbe geleistet worden ist. Wo so zahlreiche Bauten in anerkannt tüchtiger und gediegener Ausführung hergestellt worden sind, da müssen eben auch die Meister dafür vorhanden sein. Freilich sind es nicht gerade solche Meister wie die, die das Baugewerbe vor 1870 beherrschten. Damals waren es Maurer- und Zimmermeister, die mit ihren durch die Prüfung bewiesenen, für die gute Ausübung des Handwerks genügenden Kenntnissen die meisten Privatbauten in wenig künstlerischer aber sonst tüchtiger Weise nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit ausführten; heute sind es zahlreiche akademisch gebildete Architekten, die mit ungleich größerer Sachkenntnis, mit einer Ausbildung, die in nichts gegen die der Baukünstler anderer Länder zurücksteht, die führende Rolle im Privatbauwesen spielen. Daß unter ihrer Leitung das Bauhandwerk in seiner Fertigkeit in den technischen Leistungen im Rückgange begriffen sei, ist eine

Behauptung, die der Augenschein so sehr widerlegt, daß es weiterer Nachweise dafür nicht bedarf.

Die Behauptung unter 4 kann auch nur für gewisse Spekulationsbauten als berechtigt anerkannt werden. Es ist richtig, daß wucherische Spekulanten unsolide Leute als ihre Bauunternehmer wählen, die dann mit wenig geschickten oder unzuverlässigen Gehilfen den Bau billig und schlecht ausführen. Dieses Verfahren wird wesentlich dadurch unterstützt, daß die Revision der Baupläne und die Kontrolle der Bauausführung durch die Baupolizeibeamten immer strenger geworden ist. So unwahrscheinlich das klingt, ist es doch zutreffend. Der Bauherr ist durch die baupolizeiliche Kontrolle der Pläne und der Ausführung gegenüber der Behörde vollkommen gedeckt, er kann sein Ziel, aus dem Unternehmer das Möglichste zu erpressen — wir wollen nicht sagen mit Seelenruhe — aber doch mit vollkommener Sicherheit verfolgen. Seine Wahl des unfähigen oder unzuverlässigen Unternehmers bringt es mit sich, daß die von der Polizei als sicher bescheinigten Konstruktionen von ungeschickten oder lässigen Arbeitern mangelhaft ausgeführt, und daß schlechte Baumaterialien verwandt werden, nicht selten gegen besseres Wissen des Unternehmers, aber unter dem Druck der ihm bewilligten Preise. Kommt dann ein Unfall auf der Baustelle vor, dann fühlt sich der Bauherr ohne jede Verschuldung — er ist ja nicht Sachverständiger —, aber wegen des Geldverlustes, der ihn dabei trifft, ist er entriistet über die mangelhafte Kontrolle der Polizei; er ruft nach ihrer Verschärfung, und das große Publikum, gewöhnt die Behörden für alle Unfälle verantwortlich zu machen, ruft mit. Wollte die Behörde aber erreichen, daß alle Arbeiten regelrecht ausgeführt und schlechte Materialien nicht verwandt würden, so müßte sie jeden Bau unter ständige polizeiliche Bauleitung stellen, weil sie sonst den betreffenden Beamten nicht für vorgekommene Fehler verantwortlich machen könnte. Das hieße den Teufel mit Beelzebub austreiben, denn unsre Behörden folgen schon jetzt dem Rufe nach baupolizeilicher Kontrolle viel weiter, als im Interesse der Allgemeinheit erwünscht ist.

Wer die verschiedenen Bauordnungen mit sachverständigem Blick durchsieht, wird nicht selten finden, daß darin die bau- und die feuerpolizeilichen Rücksichten den Bau kleiner Wohnhäuser mit kostspieligen Ausführungen belasten, die in ihrem ganzen Umfange nur für so große Mietkasernen begründet sind, wie die Verordnung sie noch eben zuläßt. Es ist schon ein großer, wohl unvermeidlicher Mißstand, daß die Behörde in ihrer Verordnung Konstruktionen, die nur bei besonders sachverständiger und zuverlässiger Ausführung sicher sind, nicht zulassen darf, weil sie nicht unter allen Umständen auf eine solche und die Verwendung bester Materialien rechnen kann. Die Baupolizei tritt deshalb der Einführung von Verbesserungen in der Konstruktion und im Material entgegen und erstickt die Entwicklung des Baugewerbes in dieser Richtung. Darum soll man sich hüten, noch nach weiterer Verschärfung der polizeilichen Kontrolle der Bauten zu rufen, sie würde schädlich sein, während man von der Einführung der Meisterprüfung nur sagen kann, daß sie nichts nützen würde. Es ist eben nicht der Mangel an Kenntnissen und Handfertigkeit, der das Überwuchern der Pfluscharbeit im Baugewerbe hervorruft, sondern Gewinnsucht, Unzuverlässigkeit und Leichtsin. Daß Personen, die von diesen Eigenschaften beherrscht werden oder ihnen zugänglich sind, ebenso gut eine Meisterprüfung bestehn können, wie zuverlässige, vertrauenswürdige Personen, wird niemand in Abrede stellen.

Man sollte deshalb von der Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe ebensowohl absehen, wie von der Verschärfung der baupolizeilichen Kontrolle, und bei Unfällen den Strafrichter seines Amtes walten lassen. Freilich schreckt § 330 des Strafgesetzbuchs den Pfluscher nicht genügend zurück, denn es ist schwer und umständlich, ihn vor dem nicht sachverständigen Richter so zu überführen, daß er verurteilt werden kann. Dafür wäre ein kurzes Verfahren vor einem Gericht mit sachverständigen Schöffen notwendig.

Fr. Lange

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig